

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für den Bezug und die Wartung von ONEPOINT Projects Software-Lizenzen



Inhaltsverzeichnis

A) PARTEIEN, DEFINITIONEN	2
VERTRAGSPARTEIEN	2
DEFINITIONEN	2
B) LIZENZ, NUTZUNGSUMFANG	3
1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSGEGENSTAND	3
2. KUNDENKONDITIONEN, PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	4
3. LIEFERUNG	4
4. NUTZUNGSBEDINGUNGEN	4
5. SCHUTZRECHTE DRITTER	6
6. INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG	6
7. ABNAHME VON ANPASSUNGEN	7
C) WARTUNG UND SUPPORT BEI SOFTWAREKAUF	7
1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSGEGENSTAND	7
2. WARTUNG UND SUPPORT	7
3. INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG	9
D) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
1. MÄNGELHAFTUNG	9
2. HAFTUNG IN SONSTIGEN FÄLLEN	11
3. ALLGEMEINE HAFTUNGSREGELUNGEN	11
4. GEHEIMHALTUNG	12
5. FRISTLOSE KÜNDIGUNG	13
6. DATENSCHUTZ	13
7. FORCE MAJEURE	13
8. ÜBERTRAGBARKEIT	14
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
ANHANG	14
1. ALLGEMEINE FEIERTAGE	14

A) Parteien, Definitionen

Vertragsparteien

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen der

ONEPOINT Projects GmbH

Dietrich-Keller-Strasse 24/6, A-8074 Raaba-Grambach, Österreich

gesetzlich vertreten durch Gerald Aquila

- im Folgenden »Lizenzgeber« genannt -

und dem

im Lizenzvertrag genannten **Vertragspartner**

- im Folgenden »Vertragspartner« genannt-

Definitionen

- **Lizenzgeber** umfasst die ONEPOINT Projects GmbH und jedes mit der vorgenannten Gesellschaft verbundene Unternehmen.
- **Vertragspartner** bezeichnet das Unternehmen, das durch die Unterzeichnung des Lizenzvertrages primärer Ansprechpartner für alle Belange dieses Vertrages ist und jedes mit der vorgenannten Gesellschaft verbundene Unternehmen, die nach dem Lizenzvertrag die Vertragsprodukte nutzen dürfen, insgesamt gemeinsam bezeichnet als „Lizenznehmer“.
- **Verbundenes Unternehmen:** Ein Unternehmen ist mit einem Vertragspartner als verbunden anzusehen, wenn der jeweilige Vertragspartner mehrheitlicher Gesellschafter eines anderen Unternehmens (mehr als 50 % Beteiligung) ist oder ein Vertragspartner im Verhältnis zu einem Unternehmen über einen Unternehmensvertrag als beherrschende Gesellschaft gilt.
- **Vertragsprodukt** sind die im Lizenzvertrag genannten Softwareprodukte des Lizenzgebers.
- Wird die Nutzung eines Vertragsproduktes im Rahmen von **Softwarekauf** eingeräumt, so erhält der Lizenznehmer das dauerhafte Nutzungsrecht an dem Vertragsprodukt gemäß den Regelungen in Abschnitt „Lizenz, Nutzungsumfang“ dieses Vertrages.
- Wird die Nutzung eines Vertragsproduktes im Rahmen von **Softwariemiete** eingeräumt, so erhält der Lizenznehmer das zeitlich beschränkte Nutzungsrecht an dem Vertragsprodukt gemäß den Regelungen in Abschnitt „Lizenz, Nutzungsumfang“ dieses Vertrages.
- Wird die Nutzung eines Vertragsproduktes im Rahmen von **SaaS** eingeräumt, so erhält der Lizenznehmer das zeitlich beschränkte Nutzungsrecht zur Nutzung des Vertragsproduktes im Rahmen der Online-Zurverfügungstellung im Rahmen von „Software as a Service“ gemäß den Regelungen in Abschnitt „Lizenz, Nutzungsumfang“ dieses Vertrages.
- **Lizenzgebühr** ist das jeweils als Entgelt für die Nutzungsüberlassung vereinbarte einmalige oder laufende Nutzungsentgelt.
- **Open Source Komponenten** – Komponenten, einschließlich Bibliotheken, für die die Rechte an Geistigem Eigentum entweder bei Dritten oder beim Lizenzgeber liegen, für die die

Nutzungs- und Vertriebslizenzen unentgeltlich vergeben werden, auf die der Lizenznehmer vollen Zugriff hat und deren Quellcode er selbst ändern darf;

- Eine **Version** eines Vertragsproduktes ist jeweils der Produktstand, der durch die erste Stelle der Buildnummer abgebildet wird (wie z.B. Buildnummer: **06.1.001**)
- Eine **Edition** wird innerhalb einer Version eines Vertragsproduktes durch ein die Nutzungsvariante bezeichnenden Zusatz gekennzeichnet (wie z.B. ONEPOINT Projects Group oder ONEPOINT Projects Enterprise).
- **Nutzer** bezeichnet die nach Zahl und Nutzungsart berechtigten Nutzer der Software.
- **Option** bezeichnet eine nutzerbezogene Zusatzfunktion der Software.
- Wurden für eine rechtmäßig erworbene Vollversion später eine oder mehrere Upgradelizenzen erworben, so gilt die ursprünglich erworbene Vollversion zusammen mit den erworbenen Upgradelizenzen als eine einheitliche **Volllizenz**.
- **Versions-Upgrade** ist ein Upgrade von einer Vorgängerversion eines Vertragsproduktes auf eine höhere Version des jeweiligen Vertragsproduktes.
- **Editions-Upgrade** ist ein Upgrade von einer Edition eines Vertragsproduktes auf eine höhere Edition innerhalb der gleichen Version des jeweiligen Vertragsproduktes.
- Die Bezeichnung **Produktlebenszyklus** beschreibt den Prozess für ein Produkt des Lizenzgebers für das die allgemeine Produktverfügbarkeit auf Grund der Verfügbarkeit neuerer Versionen oder auf Grund Produkteinstellung nicht mehr gegeben ist. Informationen hierzu werden jeweils durch den Lizenzgeber allgemein auf der Webseite des Lizenzgebers zur Verfügung gestellt.

Der jeweilige Lizenznehmer ist verpflichtet sich selbständig über den Produktlebenszyklus eines von ihm benutzten Vertragsproduktes zu informieren; der Lizenzgeber verpflichtet sich dem Lizenznehmer jederzeit auf Nachfrage die entsprechenden Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

- **Wartung und Support** bezeichnen gemeinschaftlich die Leistungen, die ein Lizenznehmer bei Softwarekauf gegen ein gesondertes Entgelt beziehen kann und die in Abschnitt „Wartung und Support bei Softwarekauf“ im Einzelnen beschrieben sind.
- Die vertraglich vereinbarte **Verfügbarkeit** bezieht sich jeweils auf den Durchschnitt des Vertragsjahres, jedoch ohne Berücksichtigung der Wartungsfenster. Wartungsfenster werden dem Lizenznehmer jeweils 5 Tage vorher über den Log-in Bildschirm angekündigt.
- Das **Vertragsjahr** ist der Zeitraum von 12 Kalendermonaten gerechnet ab dem Tag des Vertragsbeginns, wobei der Kalendertag, an dem Vertrag beginnt, nicht mitgerechnet wird.

B) Lizenz, Nutzungsumfang

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung gilt für den im Lizenzvertrag genannten Vertragspartner, sowie mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen, soweit diese laut Lizenzvertrag zur Nutzung des Vertragsproduktes berechtigt sind (insgesamt gemeinsam bezeichnet als „Lizenznehmer“).
- (2) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Bedingungen des Lizenzvertrages und dieser Bedingungen gewährt der Lizenzgeber hiermit dem jeweiligen Lizenznehmer eine nicht exklusive, nur nach den Bestimmungen dieser Bedingungen übertragbare Lizenz zur Nutzung der Vertragsprodukte auf dem im Lizenzvertrag genannten Datenverarbeitungseinheiten mit folgender Maßgabe:
 - (a) Wird die Nutzung eines Vertragsproduktes im Rahmen von Softwarekauf eingeräumt, so erhält der Lizenznehmer das dauerhafte Recht zur Nutzung der überlassenen Software durch die im Lizenzvertrag angegebene Zahl von Nutzern und den erworbenen Optionen.

- (b) Wird die Nutzung eines Vertragsproduktes im Rahmen von Softwaremiete eingeräumt, so erhält der Lizenznehmer das zeitlich beschränkte Recht zur Nutzung der überlassenen Software durch die im Lizenzvertrag angegebene Zahl von Nutzern und den erworbenen Optionen.
- (c) Wird die Nutzung eines Vertragsproduktes im Rahmen von SaaS eingeräumt, so erhält der Lizenznehmer das zeitlich beschränkte Nutzungsrecht zur Nutzung der Funktionalitäten und Speicherressourcen des Vertragsproduktes im Rahmen der Online-Zurverfügungstellung im Rahmen von „Software as a Service“ durch die im Lizenzvertrag angegebene Zahl von Nutzern und den erworbenen Optionen.

2. Konditionen, Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Für die Einräumung der Nutzungsrechte nach dem Lizenzvertrag und vorstehender Ziffer B-1 zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber das dort vereinbarte Nutzungsentgelt (Lizenzgebühr).
- (2) Alle Preise im Lizenzvertrag verstehen sich jeweils netto in der jeweils dort genannten Währung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Boni und Skonti werden nicht gewährt.
- (3) Rechnungen werden nach Lieferung oder Bereitstellung des Vertragsproduktes erstellt und an den Lizenznehmer versandt. Als Zahlungsziel werden, soweit nichts anderes individuell vereinbart ist, 14 Tage ab Rechnungsstellung eingeräumt.
- (4) Der Lizenznehmer bestätigt, dass er dafür verantwortlich ist, dass die Vertragsprodukte ordnungsgemäß in den Ländern außerhalb des Ortes des Ursprungserwerbs verzollt wurden, in denen sie genutzt werden, und dass der Lizenznehmer für alle Steuern, Zölle und Gebühren haftet, die durch die eigene Weiterleitung bezogener Lizenzen und Medien vom Ort des Ursprungserwerbs in ein drittes Land entstehen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber von jeder Haftung freizustellen und schadlos zu halten, die durch die Haftung aus gegenwärtiger oder zukünftiger Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Absatzes durch den Lizenznehmer entsteht.

3. Lieferung

- (1) Zur Lieferung der Software gemäß dem Lizenzvertrag bei Softwarekauf beziehungsweise Softwaremiete erhält der Lizenznehmer einen Lizenzschlüssel für die Freischaltung der erworbenen Vertragsprodukte zugeschickt. Die jeweils aktuellste Softwareversion kann dabei elektronisch bezogen werden.
- (2) Bei SaaS erhält der Lizenznehmer die Zugangsdaten zur Nutzung auf elektronischem Wege zugestellt.
- (3) Zusammen mit der jeweiligen Lieferung wird bei Softwarekauf ein Lizenzbrief über die dauerhaft erworbenen Volllizenzen, sowie die jeweilige Rechnung über Lizenzgebühr und Wartungs- und Supportentgelt erstellt und dem Lizenznehmer zugesandt.

4. Nutzungsbedingungen

- (1) Jede Vermietung (einschließlich Untervermietung) entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung an Dritte oder ein gewerblicher Weiterverkauf außerhalb der berechtigten Unternehmen der auf Grundlage dieser Vereinbarung erworbenen Vertragsprodukte ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers möglich.
- (2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragsprodukte für erworbene Anzahl von Nutzern (die Anzahl/Art der erworbenen Nutzer ergibt sich aus dem Lizenzvertrag) zu nutzen, sofern der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Vertrages einhält. Ferner ist der Lizenznehmer bei Softwarekauf und bei Softwaremiete berechtigt, von den Vertragsprodukten eine (1) Sicherungskopie pro Volllizenz zu fertigen.
- (3) Der Erwerb je einer Nutzerlizenz berechtigt dem Lizenznehmer bei Softwarekauf und bei Softwaremiete, die Vertragsprodukte auf je einer Datenverarbeitungseinheit mit einem Prozessor, egal ob es sich dabei um eine Workstation oder einen Laptop handelt, zu

installieren und einzusetzen.

- (4) Eine Softwarekopie ist in Benutzung oder gilt als auf einem Computer genutzt, wenn diese Kopie in den temporären Speicher (z.B. Arbeitsspeicher, RAM) geladen oder auf einem permanenten Speichermedium (Festplatte, CD-ROM, DVD, ROM oder ein anderes permanentes Speichermedium) installiert ist.
- (5) Ein Vertragsprodukt darf bei Softwarekauf und bei Softwaremiete nur dann auf einer Datenverarbeitungseinheit installiert werden, welche als Server verwendet wird, wenn die vom Lizenznehmer erworbene Lizenz ausdrücklich als Serverlizenz bezeichnet ist. Wird das Vertragsprodukt in einem Netzwerk benutzt, so muss jedoch in jedem Fall sichergestellt werden, dass für jeden Nutzer, der über einen Serverzugang verfügt und der das jeweilige Vertragsprodukt nutzen kann, eine Lizenz erworben wurde.
- (6) Der Lizenznehmer darf die Vertragsprodukte auf jeder Hardware und in Verbindung mit jeder Software einsetzen, soweit und solange die Systemumgebung einem der für die Nutzung der Vertragsprodukte vorgesehenen Betriebssysteme bzw. deren Nachfolgern entspricht.
- (7) Eine Portierung auf andere Systemumgebungen darf nicht erfolgen, es sei denn, der Lizenzgeber muss einer Änderung des Programms gemäß gesetzlicher Regelung nach Treu und Glauben zustimmen.
- (8) Die Vertragsprodukte oder Teile der Vertragsprodukte dürfen weder kopiert, verändert, zurückübersetzt noch in andere Programme integriert werden ohne die ausdrückliche Zustimmung des Lizenzgebers. Die entsprechenden Regelungen der EG-Richtlinie vom 14. Mai 1991 bleiben unberührt.
- (9) Um ein Produkt zu nutzen, das als Upgrade bezeichnet ist, muss der Lizenznehmer Inhaber einer Volllizenz für das jeweils vom Lizenzgeber als upgradeberechtigt bezeichnete Produkt sein. Nach Ausübung des Upgrades ist der Lizenznehmer nicht mehr berechtigt das Produkt (einschließlich der Lizenz) zu nutzen oder auf einen Dritten zu übertragen das Grundlage für die Upgradeberechtigung war.
- (10) Ist in dem jeweiligen Softwarelizenzvertrag vorgesehen, dass der Lizenznehmer Vertragsprodukte zugunsten von Dritten nutzen darf ("Endkunden"), so muss er für jeden dieser Endkunden, für den er Dienste unter Nutzung der Vertragsprodukte erbringt, eine entsprechende Lizenzgebühr entrichten. Ist eine solche Lizenzgebühr nicht vereinbart, so ist diese auf Grundlage der allgemeinen Preisliste des Lizenzgebers zu bestimmen, wobei die Festlegung durch den Lizenzgeber nach billigem Ermessen erfolgt.
- (11) Der jeweilige bei Softwarekauf überlassene Lizenzschlüssel für ein Vertragsprodukt darf durch den Lizenznehmer außerhalb des Kreises der nutzungsberechtigten Unternehmen ohne die Zustimmung des Lizenzgebers weder weitergeben noch weiterverkauft werden. Der Lizenznehmer ist jedoch zur dauerhaften Übertragung der Vertragsprodukte im Ganzen (also alle Lizenzen und Nutzungsberechtigungen einschließlich sämtlicher Vorversionen wie im Lizenzvertrag genannt) berechtigt, sofern sämtliche Dokumentationen und Medien übertragen, keine Kopien zurückbehalten und der Lizenznehmer dafür Sorge trägt, dass die allgemeinen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Vertragsproduktes Anwendung finden. Von der dauerhaften Übertragung ist der Lizenzgeber per E-Mail unter Nennung des Übertragungsempfängers zu benachrichtigen.
- (12) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragsprodukte nicht in einer Art und Weise oder in einem Land zu nutzen, in dem sie gegen dort anwendbares Recht verstoßen würde. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber von jeder Haftung freizustellen und schadlos zu halten, die durch die Haftung aus gegenwärtiger oder zukünftiger Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Absatzes durch den Lizenznehmer entsteht.
- (13) Für die Nutzung von Open Source Komponenten, die zusammen mit dem Vertragsprodukten ausgeliefert werden und die von Vertragsprodukten aktiviert, genutzt oder verlinkt werden oder auf die im Vertragsprodukt technisch in sonstiger Weise Bezug genommen wird, hat der Lizenzgeber die für die Nutzung dieser Komponenten notwendigen Rechte vom Berechtigten eingeholt beziehungsweise durch die für die Komponente geltenden Lizenzbestimmung

eingerräumt erhalten; der Lizenznehmer hat ergänzend zu diesem Vertrag die für diese Komponenten geltenden Lizenzbestimmungen zu beachten, die jeweils bei der Komponente ausdrücklich aufgeführt und wiedergegeben sind.

- (14) Für die Nutzung von Open Source Komponenten, die zusammen mit dem Vertragsprodukten ausgeliefert werden ohne dass diese von Vertragsprodukten aktiviert, genutzt oder verlinkt werden oder auf die im Vertragsprodukt technisch in sonstiger Weise Bezug genommen wird, hat der Lizenznehmer für die Nutzung dieser Komponenten vom Urheber oder sonstigen selbst das Recht zur Nutzung einzuholen und die für diese Komponenten geltenden Lizenzbestimmungen zu beachten.

5. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lizenzgeber sichert zu, dass die von ihm lizenzierten Vertragsprodukte frei von Schutzrechten Dritter (einschließlich gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten) sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch die Lizenznehmer am vertraglich vorgesehenen Installationsort einschränken oder ausschließen.
- (2) Soweit Schutzrechte Dritter an einem Vertragsprodukt vorliegen oder geltend gemacht werden, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Vertragsprodukte in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang so abzuändern, dass keine Schutzrechtsverletzung vorliegt oder die Befugnis in rechtlich einwandfreier Form so zu erwirken, dass die Vertragsprodukte uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.
- (3) Der Lizenzgeber stellt den jeweiligen Lizenznehmer von allen berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Nutzung der Vertragsprodukte und damit verbundener, angemessener Kosten frei. Der Lizenzgeber übernimmt die primäre Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung ihrer Schutzrechte geltend machen. Der Lizenzgeber ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, die Rechtsverteidigung gegen Schutzrechtsbehauptungen Dritter auf eigene Kosten zu führen. Der Lizenznehmer kann nach billigem Ermessen den Lizenzgeber bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des Lizenzgebers unterstützen. Der Lizenznehmer ist nach Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt, selbst die Rechtsverteidigung durchzuführen. In diesem Falle ist der Lizenzgeber verpflichtet, entstehende, angemessene Kosten zu tragen, sofern eine Schutzrechtsverletzung im Sinne dieser Ziffer vorlag.
- (4) Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Vertragsprodukte beteiligte Urheber gegenüber dem Lizenznehmer geltend machen.
- (5) Vorstehendes gilt nicht für Open Source Komponenten; hier übernimmt der Lizenzgeber nur die Verpflichtung, dass für die Nutzung von Open Source Komponenten, die zusammen mit dem Vertragsprodukten ausgeliefert werden und die von Vertragsprodukten aktiviert, genutzt oder verlinkt werden oder auf die im Vertragsprodukt technisch in sonstiger Weise Bezug genommen wird, die für die Nutzung dieser Komponenten notwendigen Rechte vom Berechtigten eingeholt wurden, beziehungsweise durch die für die Komponente geltenden Lizenzbestimmung eingeräumt worden sind.

6. Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung des Lizenzvertrages in Kraft, wobei der Tag der letzten Unterzeichnung durch eine Vertragspartei Ausschlag gebend ist.
- (2) Bei Softwaremiete und Nutzung der Software im Rahmen von SaaS ist der Vertrag für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens fest abgeschlossen.
- (3) Der Vertrag über Softwaremiete und Nutzung der Software im Rahmen von SaaS verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich die Kündigung des Vertrages erklärt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Das Nutzungsentgelt für Softwaremiete und Nutzung der Software im Rahmen von SaaS kann durch den Lizenzgeber mit einer schriftlichen Ankündigung von mindestens 60 Tagen

vor Ablauf eines Vertragsjahres mit Wirkung zum Beginn des neuen Vertragsjahres erhöht werden. Die Erhöhung darf jedoch pro Vertragsjahr nicht mehr als 5 Prozent bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt betragen. Der Lizenznehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Erhöhungsankündigung den Wartungs- und Supportvertrag außerordentlich kündigen.

7. Abnahme von Anpassungen

Beauftragte Anpassungen und Beratungsleistungen gelten nach 30 Tagen ab Lieferung oder erfolgter Leistungserbringung als automatisch abgenommen, sofern der Vertragspartner innerhalb dieser Frist nicht schriftlich widerspricht.

C) Wartung und Support bei Softwarekauf

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarungen zu Wartung und Support gelten für den im Lizenz- und/oder Wartungsvertrag genannten Vertragspartner, sowie mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen, soweit diese laut Lizenzvertrag zur Nutzung des Vertragsproduktes berechtigt sind (insgesamt gemeinsam bezeichnet als „Lizenznehmer“), wenn im Lizenz- und/oder Wartungsvertrag die Leistung von Wartung und Support vereinbart ist.
- (2) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Bedingungen des Lizenz- und/oder Wartungsvertrages sowie dieser Bedingungen gewährt der Lizenzgeber hiermit dem jeweiligen Lizenznehmer eine Wartungs- und Supportberechtigung für die Vertragsprodukte.
- (3) Der Lizenzgeber ist jedoch im Rahmen des Produktlebenszyklus jedes Vertragsproduktes berechtigt, die Wartungsunterstützung für frühere Versionen einzustellen; wünscht der jeweilige Lizenznehmer nach Einstellung der Wartung noch Unterstützung/Fehlerbeseitigung, muss er die installierte Version gegen eine unterstützte, im Rahmen dieser Vereinbarung zur Nutzung berechtigte Version/Edition austauschen.

2. Wartung und Support

- (1) Der Lizenzgeber übernimmt nach den Bestimmungen dieses Vertrages Wartungs- und Supportleistungen für die vom Lizenznehmer erworbenen Volllicenzen; diese umfassen die folgenden Leistungen von
 - Wartung inklusive Versions-Upgrade-Berechtigung
 - und
 - Support,
 die der Lizenzgeber selbst oder durch Dritte erbringen kann.
- (2) Die Serviceleistungen erfolgen zu den folgenden Servicezeiten.

Mo.-Fr. 09:00-17:00 Uhr CET

(ausgenommen an allgemeinen Feiertagen gemäß Anhang 1)

- (3) Nicht in den vorgenannten Leistungen enthalten sind:
 - (d) Wartungs- und Supportleistungen außerhalb der geregelten Servicezeiten;
 - (e) Wartungs- und Supportleistungen für vom Lizenznehmer erworbene Vertragsprodukte, die nicht unter den vom Lizenzgeber vorgegebenen Einsatzbedingungen oder auf anderen, als vom Lizenzgeber als Voraussetzung für den Einsatz vom Lizenznehmer erworbener Vertragsprodukte empfohlenen Datenverarbeitungsanlagen genutzt werden;
 - (f) Wartungs- und Supportleistungen für gelieferte Vertragsprodukte, die durch Lizenznehmerseitige Programmierarbeiten oder sonstige Eingriffe verändert wurden;

- (g) Wartungs- und Supportleistungen für Programmteile, die nicht zur Originalfassung der vom Lizenznehmer erworbenen Vertragsprodukte gehören;
 - (h) Wartungs- und Supportleistungen für Programme und Programmteile, deren Funktion unmittelbar und/oder mittelbar von anderen Vertragsprodukten abhängt, es sei denn, zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber besteht auch für diese anderen Programme ein schriftlicher Wartungsvertrag;
 - (i) die Erstellung und Überlassung von Software oder eine Beratungstätigkeit hierüber oder über den Einsatz von Datenverarbeitungseinheiten, mit Ausnahme der Überlassung von Upgrade-Versionen von, vom Lizenznehmer erworbenen Vertragsprodukten;
 - (j) Installation von Vertragsprodukten oder deren Bestandteile/Teilprogramme (insbesondere Patches) einschließlich Upgrades;
 - (k) zusätzliche Leistungen, insbesondere hinsichtlich der in lit. (f) und (g) genannten Leistungen, bedürfen einer vorherigen, gesonderten und schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien;
 - (l) für die Nutzung von Open Source Komponenten, die zusammen mit dem Vertragsprodukten ausgeliefert werden ohne dass diese von Vertragsprodukten aktiviert, genutzt oder verlinkt werden oder auf die im Vertragsprodukt technisch in sonstiger Weise Bezug genommen wird.
- (4) Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Lizenznehmer die zum Programm gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise des Lizenzgebers oder dessen Partner zu beachten. Der Lizenznehmer trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder sonstigen Mängel. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichtes, von Systemprotokollen und Speicherausügen, die Bereitstellung der betroffenen Dateien, Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderen zur Veranschaulichung der Fehler oder sonstigen Mängel geeigneten Unterlagen.
- (5) Der Lizenznehmer benennt bei Abschluss dieses Vertrages einen seiner Mitarbeiter verbindlich als Ansprechpartner des Servicepersonals des Lizenzgebers. Soweit sich dieser Ansprechpartner ändert, ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenznehmer rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Änderung, eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen und den neuen Ansprechpartner zu benennen.
- (6) Als Entgelt für die Leistungen gemäß vorstehendem Absatz 1 zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber ein Wartungs- und Supportentgelt gem. folgendem Berechnungsmodus:
- (a) Das **jährliche** Wartungs- und Supportentgelt beträgt 18% bezogen auf den bei Berechnung des Wartungs- und Supportentgelts gültigen allgemeinen Bezugspreis für die im Lizenzvertrag genannten Vertragsprodukte. Das jährliche Wartungs- und Supportentgelt wird jeweils am ersten Tag eines Vertragsjahres ermittelt und für das Vertragsjahr im Voraus in Rechnung gestellt. Die Formel für die jährliche Berechnung ist:

$$\text{Prozentsatz Wartungs- und Supportentgelt} \times \text{Lizenzpreis}$$
 - (b) Das Wartungs- und Supportentgelt für Nutzungslizenzen, die durch nachträgliche Bestellung zu den im Lizenzvertrag genannten Vertragsprodukten ergänzend bestellt werden, wird jeweils entsprechend lit. (a) **anteilig** für die Restlaufzeit des jeweiligen Vertragsjahres berechnet, in dem die Nachlieferung ausgeführt wird. Die Restlaufzeit beginnt mit dem ersten vollen Monat nach der jeweiligen Bestellung und endet zum Ende des Vertragsjahres. Das jeweils berechnete Wartungs- und Supportentgelt wird neben dem Lizenzpreis im Voraus in Rechnung gestellt und nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Prozentsatz Wartungs- und Supportentgelt} \times \text{Lizenzpreis} \times \text{Restlaufzeit in Monate}$$

Zu Beginn eines folgenden Vertragsjahres wird dann das Folgeentgelt jeweils jährlich gemäß vorstehendem Absatz a) erhoben.

- (7) Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstigen Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen entstehen und in Arbeitsergebnisse im Rahmen der Wartung/Support eingehen, kann der Lizenzgeber frei verfügen. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrungen, die während der Ausführungen der vertragsgemäßen Servicearbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer jedoch das einfache, nicht ausschließliche sowie zeitlich und räumlich beschränkte Recht ein, im Rahmen der Wartungs- und Supportleistungen angefallene Arbeitsergebnisse als Teil der durch den Lizenznehmer erworbenen Vertragsprodukte für die Dauer des für diese geltenden Lizenzvertrages unter den Bedingungen des Lizenzvertrages und dieser Bedingungen zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung durch den Lizenznehmer ist ausgeschlossen. Der Lizenzgeber behält alle übrigen Verwertungsrechte, so insbesondere das Recht, die im Rahmen dieses Vertrages gewonnenen Arbeitsergebnisse Dritten zur Verfügung zu stellen.

3. Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Wartungs- und Supportvertrag tritt am Tag der Unterzeichnung des Lizenzvertrages und/oder Wartungsvertrages in Kraft, wobei der Tag der letzten Unterzeichnung durch eine Vertragspartei Ausschlag gebend ist.
- (2) Dieser Wartungs- und Supportvertrag ist gültig für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens.
- (3) Der Wartungs- und Supportvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich die Kündigung des Wartungs- und Supportvertrages erklärt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Der in **vorstehendem Abschnitt „Wartung und Support bei Softwarekauf“, Ziffer 2, Absatz a)** genannte Prozentsatz für die Berechnung des Wartungs- und Supportentgelts kann durch den Lizenzgeber mit einer schriftlichen Ankündigung von mindestens 60 Tagen vor Ablauf eines Vertragsjahres mit Wirkung zum Beginn des neuen Vertragsjahres erhöht werden. Die Erhöhung darf jedoch pro Vertragsjahr nicht mehr als 2 Prozent bezogen auf den Bezugspreis gemäß vorstehendem Absatz a) betragen (also z.B. Erhöhung von 18% auf 20%). Der Lizenznehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Erhöhungsankündigung den Wartungs- und Supportvertrag außerordentlich kündigen.

D) Allgemeine Bestimmungen

1. Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Lizenznehmers setzen voraus, dass der Lizenznehmer seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und unverzüglich nachgekommen ist.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Mängelhaftung unter Berücksichtigung der folgenden besonderen Regelungen:
- (a) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Softwarekauf ein Jahr ab Installation des jeweiligen Vertragsprodukts.
- (b) Bei der Überlassung im Rahmen von Softwaremiete wird der Lizenzgeber die Betriebsbereitschaft während der Vertragslaufzeit durch Bereitstellung von neuen Releases und Updates aufrechterhalten.
- (c) Bei der Überlassung im Rahmen von SaaS wird der Lizenzgeber die Betriebsbereitschaft während der Vertragslaufzeit mit einer Verfügbarkeit von 99,7%

zur Verfügung stellen.

- (d) Im Rahmen der Mängelhaftung wird der Lizenzgeber selbst oder über von ihm beauftragte Dritte zunächst versuchen, den Fehler zu beheben bzw. beheben zu lassen.
 - (e) Sofern die Nachbesserung binnen angemessener Frist nicht erfolgreich durchgeführt wird, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Lizenzgebühr) nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen. Soweit die Leistung nicht mehr nachgeholt werden kann, haben Minderungsansprüche Vorrang.
 - (f) Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Mängelhaftung durch den Lizenznehmer haftet der Lizenzgeber nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers, beruht. Soweit dem Lizenzgeber oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - (g) Der Lizenzgeber haftet, soweit er schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - (h) Der Lizenzgeber haftet gegenüber dem Lizenznehmer, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer Kardinalspflicht vorliegt in jedem Fall nur beschränkt bis zur Höhe der Deckungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung betragen € 1.500.000,00 für Personen und Sachschäden, € 500.000,00 für EDV-Vermögensschäden, Schäden durch Datenlöschung, Datenbeeinträchtigungen, Verletzung von Datenschutzbestimmungen, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen und/oder entgangenem Gewinnen und € 250.000,00 für allgemeine, sonstige Vermögensschäden. Der Lizenzgeber wird die Betriebshaftpflichtversicherung in vorgenanntem Umfang während der gesamten Vertragsdauer aufrechterhalten.
 - (i) Soweit dem Lizenznehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Lizenzgebers auch im Rahmen des vorstehenden Absatz 2 lit. f auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - (j) Die Haftung für ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheiten der Vertragsprodukte wird durch vorstehende Regelungen nicht beschränkt, soweit die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit den jeweiligen Lizenznehmer gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte. Nicht beschränkt wird durch vorstehende Regelungen weiter die Haftung des Lizenzgebers (einschließlich seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen) für gesetzliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - (k) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt, ist eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers im Rahmen der Mängelhaftung ausgeschlossen. Insbesondere entfällt die Mängelhaftung, wenn und soweit die Vertragsprodukte durch den Lizenznehmer unsachgemäß behandelt wird oder in einer defekten oder nicht kompatiblen Hard- oder Softwareumgebung benutzt wird. Gleiches gilt, wenn der Lizenznehmer unberechtigt Änderungen der Vertragsprodukte vornimmt.
- (3) Im Falle der Mängelbeseitigung, insbesondere im Rahmen der Nachlieferung oder Nachbesserung, werden die erforderlichen Aufwendungen für die Arbeiten des Lizenzgebers oder von ihm beauftragter Dritter sowie für etwaige Transportkosten, die

durch den Lizenznehmer verauslagt werden, durch den Lizenzgeber getragen bzw. erstattet. Dies gilt nicht, soweit sich diese Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Vertragsprodukte an einen anderen Ort als den Ort der Erstlieferung verbracht wurden.

- (4) Für die Nutzung von Open Source Komponenten, die zusammen mit dem Vertragsprodukten ausgeliefert werden ohne dass diese von Vertragsprodukten aktiviert, genutzt oder verlinkt werden oder auf die im Vertragsprodukt technisch in sonstiger Weise Bezug genommen wird, ist die Mängelhaftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

2. Haftung in sonstigen Fällen

- (1) Die Mängelhaftung des Lizenzgebers richtet sich ausschließlich nach vorstehender Ziffer.
- (2) Für sonstige Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadensersatz gelten die folgenden Haftungsregelungen:
- (a) Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Lizenznehmer in sonstigen Fällen haftet der Lizenzgeber nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers, beruht. Soweit dem Lizenzgeber oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (b) Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit er schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (c) Der Lizenzgeber haftet gegenüber dem Lizenznehmer, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer Kardinalspflicht vorliegt in jedem Fall nur beschränkt bis zur Höhe der Deckungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung betragen € 1.500.000,00 für Personen und Sachschäden, € 500.000,00 für EDV-Vermögensschäden, Schäden durch Datenlöschung, Datenbeeinträchtigungen, Verletzung von Datenschutzbestimmungen, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen und/oder entgangenem Gewinnen und € 250.000,00 für allgemeine, sonstige Vermögensschäden. Der Lizenzgeber wird die Betriebshaftpflichtversicherung in vorgenanntem Umfang während der gesamten Vertragsdauer aufrechterhalten.
- (d) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt, ist eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers im Rahmen der Schadensersatzhaftung in sonstigen Fällen ausgeschlossen.

3. Allgemeine Haftungsregelungen

- (1) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass vorstehende Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden Haftungsregelungen in keinem Fall die gesetzlichen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz einschränken. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers beruhen, wird durch vorstehende Haftungsregelungen nicht berührt.
- (2) Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor einer ersten Verwendung der Vertragsprodukte prüfen muss, ob die Installation der Vertragsprodukte zu besonderen Interferenzen mit bereits installierter Software führen könnte, und weiter für eine Sicherung seiner Daten vor der ersten Installation und während des laufenden Betriebes zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.
- (3) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehenden Haftungsregelungen

vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

- (4) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Lizenzgeber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien einschließlich aller verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen, Niederlassungen, Berater, Mitarbeiter und aller ähnlichen Personen, Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen verpflichten sich im Hinblick auf vertrauliche Informationen der jeweils anderen Parteien (wie unten stehend definiert und ohne Rücksicht auf das Datum der ersten Bekanntgabe solcher vertraulichen Informationen), diese vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten und weder im eigenen Unternehmen einschließlich aller verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen, Niederlassungen, Berater, Mitarbeiter und aller ähnlichen Personen, Unternehmen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen zu verwerten/verwerten zu lassen oder selbst oder durch Dritte in sonstiger Weise zu nutzen/nutzen zu lassen.
- (2) Im Rahmen dieses Vertrages gelten als vertrauliche Information – beispielhaft, aber nicht abschließend aufgezählt – insbesondere jedes Betriebsgeheimnis, jede Information und alle Daten oder sonstigen, nicht öffentlich zugänglichen oder vertraulichen Informationen bezüglich Produkten, Prozessen, Know-how, Design, Formeln, Entwicklungen, Forschungen, Computerprogrammen, Datenbanken, anderer urheberrechtlich geschützter Werke, Kundenlisten, Businesspläne, Marketingpläne und -strategien, Finanzpläne und -informationen oder jede andere Information im Hinblick auf jede Geschäftstätigkeit der Parteien und deren Mitarbeiter, Berater, Lizenznehmer oder anderer den Parteien zuzuordnenden Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden oder in sonstiger Weise in schriftlicher oder mündlicher Form mitgeteilt werden.
- (3) Der Lizenznehmer erkennt an, dass vom Lizenzgeber im Rahmen dieses Vertrages im direkten Zusammenhang mit einem Vertragsprodukt bekannt gegebene vertrauliche Informationen (z.B. Schnittstelleninformationen, Quellcode, etc.) für diesen einen erheblichen Wert bzw. Geschäftswert darstellen und daher der Lizenzgeber bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsregelung erheblicher Schaden entstehen kann. Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich daher hiermit für sich selbst, Schäden, die dem Lizenzgeber aus einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltene Geheimhaltungsverpflichtung entstehen, zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Lizenzgeber Anspruch auf Ersatz aller entstehenden Schäden aus dem Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung gegen den jeweiligen Lizenznehmer, wobei Schaden auch jedwede Folgeschäden, materielle und immaterielle Schäden sowie entgangenen Gewinn umfasst. Die in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht durch einen oder einen diesen Parteien zuzuordnenden Dritten.
- (4) Jede nach dieser Vereinbarung durch eine der Parteien bekannt gegebene Information ist und bleibt das alleinige und ausschließliche geistige Eigentum dieser Partei einschließlich aller Verwertungs- und sonstiger Nutzungsrechte. Mit der Bekanntgabe von Informationen an die jeweils anderen Parteien werden keine Rechte – gleich welcher Art – weder ausdrücklich noch stillschweigend an diese übertragen.
- (5) Vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung gilt nicht, wenn eine Partei gesetzlich, auf Grund eines rechtskräftigen Urteils eines deutschen Gerichtes oder behördlich verpflichtet ist, Informationen zu offenbaren, sofern eine solche Pflicht vor Offenlegung dem Vertraulichkeitsberechtigten schriftlich mitgeteilt wird. Vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung gilt weiter nicht für Open Source Komponenten, soweit nach den jeweils gültigen Lizenzbestimmungen eine Offenlegung gestattet oder vorgeschrieben ist.

- (6) Die Parteien werden durch geeignete Verträge mit Mitarbeitern und Beratern und sonstigen Dritten, derer sich die Parteien zur Erfüllung im Rahmen dieses Vertrages bedienen, sicherstellen, dass die vorstehenden Geheimhaltungsregelungen eingehalten werden.
- (7) Auf die Geschäftsverbindung der Vertragsparteien darf ein Vertragspartner in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung von Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen der jeweils anderen Vertragspartei.

5. Fristlose Kündigung

Jede Vertragspartei hat unbeschadet aller sonstigen Ansprüche (z. B. Schadensersatzansprüche) das Recht auf fristlose Kündigung des Lizenzvertrages oder des Wartungs- und Supportvertrages durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei, ohne dass die kündigende Partei eine andere Kündigungsfrist einhalten oder eine weitere Mitteilung machen muss, falls die verletzende Partei eine Vertragsverletzung in einem solchen Maße begeht, dass es für die andere Partei nicht zumutbar ist, diese zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen fortzusetzen, und zwar insbesondere, wenn die verletzende Partei:

- eine abhilfefähige Verletzung ihrer Verpflichtungen nach den zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen begangen hat und innerhalb von 45 Tagen, nachdem der verletzte Partei vom der verletzenden Partei eine Mitteilung über diese Verletzung erhalten hat, keine Abhilfe geschaffen hat,
- eine nicht abhilfefähige Verletzung ihrer Verpflichtungen nach den zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen begangen hat.

6. Datenschutz

- (1) Die Lizenznehmer stimmen hiermit ausdrücklich zu, dass der Lizenzgeber Daten und Informationen über die Lizenznehmer (wie z.B. Namen, Adresse und E-Mail-Adresse) erhebt, speichert, verwendet und verarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit sich der Lizenzgeber zur Erfüllung seiner vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten Dritter bedient, diesen die erhobenen Daten zur Erfüllung dieser Pflichten übertragen werden können. Beispiele für solche Dritte können sein: Reseller, Lieferunternehmen, Marketingbeauftragte sowie Finanzierungsunternehmen. Genauere, jeweils aktuelle Informationen zum Datenschutz werden durch den Lizenzgeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften für die Inhalte, die der Lizenznehmer mit der Software bearbeitet, insbesondere bei Nutzung von SaaS, ist der Lizenznehmer alleine verantwortlich. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber auf Besonderheiten des Datenschutzes im Zusammenhang mit seiner Softwarenutzung hinzuweisen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

7. Force Majeure

- (1) Leistungs-, Liefer- und Abnahmehindernisse infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, fehlender Rohstoffversorgung oder sonstiger Fälle höherer Gewalt im eigenen bzw. verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, die mit der Ausführung Unteraufträgen betraut sind sowie durch Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden, nicht in der Macht der Vertragsparteien liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten aus diesem Vertrag.
- (2) Die an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie wird darüber hinaus alles in ihrer Macht stehende und wirtschaftlich Vertretbare unternehmen, um das Leistungs- bzw. Lieferungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

8. Übertragbarkeit

Dieser Vertrag darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die andere Partei nicht ganz oder teilweise durch eine Partei übertragen oder abgetreten werden, wobei jedoch die Zustimmung durch die andere Partei nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden darf. Vorbehaltlich des bisher Ausgeführten, verpflichten die Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages die Rechtsnachfolger und Übernehmer der Parteien und sind auch für diese wirksam.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht auf die Schriftform ist formbedürftig.
- (2) Die Nichteinhaltung einer Verpflichtung dieser Vereinbarung durch eine der Parteien darf nicht als Verzicht hierauf oder auf die Vereinbarung als Ganzes oder einer anderen Verpflichtung aus diesem Vertrag angesehen werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine wirksame und angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung gewollt haben.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz.
- (5) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Republik Österreich, mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechtes, Anwendung. Die Anwendung der „Convention for the international sale of goods“ (CISG) vom 11.04.1980 in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.
- (6) Von diesem Vertrag haben alle Parteien je eine Ausfertigung erhalten.

Anhang

1. Allgemeine Feiertage

Die gesetzlichen Feiertage in Österreich zum 1.1.2007 sind der Neujahrstag (1.1.), Heilige Drei Könige (6.1.), Ostermontag, Tag der Arbeit (1.5.), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15.8.), Nationalfeiertag (26.10.), Allerheiligen (1.11), Mariä Empfängnis (8.12.), Weihnachtsfeiertag (25.12.) und der Stephanitag (26.12.). Als allgemeine Feiertage zählen in diesem Zusammenhang ebenso der 24.12. und der 31.12.